

*Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden  
weiterbildenden Masterstudiengang  
Systems Engineering*

*der Universität der Bundeswehr München  
(POSYE/Ma)*

*– mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) –*

*Januar 2021*



Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden  
weiterbildenden Masterstudiengang

*Systems Engineering*

mit dem Abschluss  
Master of Science (M.Sc.)

der Universität der Bundeswehr München  
(POSYE/Ma)

vom 23. Juni 2021

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, i. V. m. der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering der Universität der Bundeswehr München (POSYE/Ma) vom 20. März 2014 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2014, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering der Universität der Bundeswehr München (POSYE/Ma) vom 16. Mai 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2017, S. 3, Nr. 1, Anl. 1) und durch die Änderungssatzung vom 28. September 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2020, S. 4, Nr. 5, Anl. 5):

## § 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Leistungsnachweise wird folgender neuer Paragraph eingefügt: „§ 11a Elektronische Fernprüfungen“.

2. Nach § 11 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

### § 11a Elektronische Fernprüfungen

(1) <sup>1</sup>Als Alternative zu einer Präsenzprüfung, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemiesituation oder in anderen besonderen Ausnahmefällen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann, und zur Erprobung als zeitgemäße Prüfungsform können unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 10 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung an der UniBw M elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die

Details werden von der UniBw M in entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt. <sup>3</sup>Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>4</sup>Sie werden in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der UniBw M abgelegt. <sup>5</sup>Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. <sup>6</sup>Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. <sup>7</sup>Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. <sup>8</sup>Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. <sup>3</sup>Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. <sup>4</sup>In den Ausführungsbestimmungen ist das Prüfungsverfahren genau zu beschreiben, insbesondere ist die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen, sind geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu regeln. <sup>5</sup>Das Verfahren muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. <sup>6</sup>Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>8</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „relative Note“ gestrichen und durch die Worte „statistische Verteilung der Bestehensnoten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „relativen Note“ gestrichen und durch die Worte „statistischen Verteilung der Bestehensnoten“ ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten mit dem Außer-Kraft-Treten der BayFEV außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. April 2021, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e65(BW)-10b/48802 vom 20. Mai 2021 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 8. Juni 2021.

Neubiberg, den 23. Juni 2021

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. Juni 2021 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2021 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. Juni 2021.